

gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden.

- 1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
- 2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibe es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Besetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungehindert auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

D e r R e i c h s v e r w e s e r
E r z h e r z o g J o h a n n .

D i e R e i c h s m i n i s t e r
H. v. Gagern. v. Pucher. v. Beckerath. Dackhoff. H. Mohl.

N^o 211. Regierungskennzeichnung, das Amts- und Verordnungsblatt, sowie die Gesetzsammlung betr., vom 2. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 1.)

Unter Bezugnahme auf unsere vorläufige, durch die zeitherigen Amts- und Nachrichtenbezüglich durch die amtlichen Wochenblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. März. 1848, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Neuf jüngerer Linie betreffend, verordnen wir hierdurch Folgendes: